

Dez II  
24.08.2018  
1328/2018

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	05.09.2018

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zur Einreichung einer Projektskizze zur Förderung der Sanierung und Modernisierung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem

### Sachverhalt:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat am 31.07.2018 den Startschuss für die dritte Förderrunde im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gegeben.

Die Projekte sollen von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung sein und eine hohe Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration in der Kommune und den Klimaschutz aufweisen. Die Förderquote beträgt 45 %.

Die Verwaltung möchte die Förderchance nutzen, und für die Sanierung und Modernisierung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem die für die Förderung erforderliche Projektskizze einreichen.

Die Projektskizze wird derzeit erstellt und nach Fertigstellung sobald als möglich ins Ratsinformationssystem eingestellt. Zudem wird die Projektskizze als Tischvorlage bereitgestellt.

Förderrechtliche Voraussetzung ist zunächst, dass die Projektskizze bis zum 31.08.2018 online erstellt und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 04.09.2018 als Druckfassung vorgelegt wird. Weiterhin muss ein das Projekt bestätigender Ratsbeschluss bis zum 20.09.2018 nachgereicht werden.

Da die nächste Ratssitzung auf den 26.09.2018 terminiert ist, ist die Projektskizze als Grundlage für einen späteren Förderantrag im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Projektskizze zur Förderung der Sportfreianlagen im Heinrich-Cryns-Sportzentrum aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wird im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW beschlossen. Im Falle einer positiven Förderentscheidung werden die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt.